



Stadt Waldkirch
Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag, Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433
Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 477 99 90
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20
Mail: info@tbw-waldkirch.de

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur 6. Änderung der Betriebs-satzung für das Wasserwerk der Stadt Waldkirch vom 26.7.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 16.12.2020 folgende Satzung zur 6. Änderung der Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Waldkirch vom 26.07.2000 in der Fassung vom 20.12.2017 beschlossen:

1. § 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen. § 1 erhält somit folgenden Wortlaut:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- Das Wasserwerk der Stadt Waldkirch wird unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Waldkirch" als Eigenbetrieb geführt.
- Zweck dieses Eigenbetriebs ist, die Bevölkerung und die gewerblichen Unternehmen in der Stadt Waldkirch mit Wasser zu versorgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Waldkirch, 16.12.2020

Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 25.10.2006 beschlossen.

1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 40) beträgt je Kubikmeter (cbm) 2,33 Euro.
- Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Waldkirch, den 16.12.2020

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



JEDE WOCHE
DER LOKALE
ÜBERBLICK

**Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ebertle II“
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch hat am 16.12.2020 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage (17.08.2020 bis 25.09.2020) behandelt und den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Ebertle II“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 BauGB als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen.

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Waldkircher Ortsteils Kollnau. Der Geltungsbereich wird im Norden durch das Baugebiet „Über dem Wäldle“ und im Osten durch stadteigene Waldflächen begrenzt. Unmittelbar südlich befindet sich die Kohlenbacher Talstraße, im Westen schließen die Bebauungen des Eichen- und Lindenwegs an. Im Süden reicht der Geltungsbereich marginal in das Flurstück der Kohlenbacher Talstraße. Faktisch handelt es sich beim südlichen Geltungsbereichsrand jedoch um die Nordseite des bestehenden Gehwegs. Demnach bleibt die Kohlenbacher Talstraße von der Planung unberührt. Das Gelände steigt von Südwesten nach Nordosten gleichmäßig um ca. 35 m an. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Abgrenzungsplan:

Der Bebauungsplan „Ebertle II“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten jeweils mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften „Ebertle II“ können einschließlich ihrer Begründung sowie ihrer zugehörigen Gutachten (Belange des Umweltschutzes, Artenschutzgutachten, Verkehrsuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung und Geo- und umwelttechnische Baugrunderkundung und -begutachtung) bei der Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr im Rathaus der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung sowie ihre Gutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich

beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erföschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

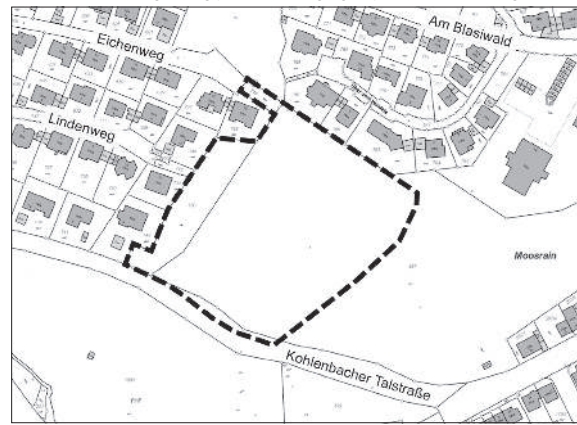
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörden den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldkirch, den 23. Dezember 2020

Roman Götzmann
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnismittellung über die Behandlung der Stellungnahmen, die im Rahmen der ersten Offenlage des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ebertle II“ (01.04. bis 10.05.2019) in Form einer Unterschriftenliste eingingen

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch hat am 16.12.2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Ebertle II“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 BauGB als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 23.12.2020 (separate Bekanntmachung) erlangen der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Rechtskraft.

Im Verfahren ging während der ersten Offenlage (01.04. bis 10.05.2019) eine Unterschriftenliste mit insgesamt 405 Unterschriften bei der Verwaltung ein. Diese wurde als Stellungnahme in die Gesamtabwägung eingestellt und vom Gemeinderat am 29.07.2020 in öffentlicher Sitzung behandelt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist jedem Stellungnehmenden das Ergebnis über die Behandlung der Stellungnahmen (üblicherweise auf dem Postweg) mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, erlaubt selbige Rechtsgrundlage, dass alternativ eine Einsicht in das Ergebnis ermöglicht werden kann (statt dem Postweg). Hiervon wird in diesem Fall Gebrauch gemacht.

Die Ergebnisse, wie der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch über die Inhalte der Unterschriftenliste befinden hat, können vom

04. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021 im Rathaus der Großen Kreisstadt Waldkirch, Marktplatz 1-5 in 79183 Waldkirch (Zimmer 306 im 3. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Eine weitergehende Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Darüber hinaus kann die Ergebnismittellung auch auf der Homepage der Großen Kreisstadt Waldkirch unter www.stadt-waldkirch.de - Bauen & Wohnen - Bebauungsplanverfahren eingesehen werden. Die dort eingestellten Unterlagen sind identisch mit den im Rathaus ausgelegten.

Waldkirch, den 23. Dezember 2020

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

